



## Mindestanforderungen für Gebäudekonzeptionen

Damit Kirchenkreise und Gemeinden die bereits verankerten sowie mögliche zukünftige Verpflichtungen für Gebäudekonzeptionen erfüllen können und für die Mittelvergabe eine gewisse Vergleichbarkeit gewahrt wird, werden Mindestanforderungen formuliert.

Demzufolge sollen Gebäudekonzeptionen Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten:

### Gebäudekonzeption des Kirchenkreises (Beschluss durch die Kreissynode):

1. Grundsätzliche Ausrichtung zur baulichen Präsenz, zum Umgang mit Dienstwohnungs- und Residenzpflicht; strategische Projekte des Kirchenkreises, soweit sie bauliche Auswirkungen haben
2. Rahmensetzung zu gemeindlichen Gebäudekonzeptionen im Kirchenkreis
3. Kriterien für die Vergabe von Mitteln (z.B. Baulastfonds, Strukturfonds...), zur Priorisierung von Maßnahmen gegenüber (dritten) Mittelgebern
4. Turnus, in dem die Gebäudekonzeptionen auf Gemeindeebene und die Gebäudekonzeption des Kirchenkreises auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden sollen
5. Führen einer Liste aller Gebäude im Besitz der Kirchengemeinden

### Gebäudekonzeption auf Gemeindeebene (beschlossen von allen betroffenen Gemeindegemeinderäten):

1. Bereich, für den die Gebäudekonzeption gilt
2. grundsätzliche Entscheidung zu jedem zum Zeitpunkt der Konzeptionserstellung vorhandenen Gebäude mit Festlegung der Erhaltungs- und Nutzungsstufe; Benennung evtl. kirchenkreislicher Schwerpunkttorte
3. geplante kurz-, mittel- und langfristige (Bau-) Maßnahmen, die aus den grundsätzlichen Entscheidungen folgen
4. Grundsätzliches zur Finanzierung

Anforderungen werden  
aktuell formuliert

Ziel: ab Mitte 2025  
verbindlich